

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Gewerkschaftssekretär Wilhelm Daohwitz-Essen,

Schriftsteller Paul Oskar Höcker-Berlin,

Direktor Theodor Hüppens - Berlin,

Rektor Menke- Guben.

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Jugendsünden “

der Firma Ace - Film G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle
Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landessentralbehörde :
Oberregierungsrat Dr. S a u e r ,
2. für die Firma Ace- Film : Dr. F r i e d m a n n ,
3. als Sachverständiger : Oberregierungsrat Dr. K ä m p e r
vom Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt.

Der Beisitzer H ü p g e n s wurde ordnungsmässig ver-
pflichtet.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-
ständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 14. De-
senber 1929 wurde von dem Erschienenen zu 1 mündlich ergänzt.

Hierauf erstattete der Sachverständige sein Gutachten.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag des Badischen Ministers des Innern wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 31. August 1929 - Nr. 23384 - ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens widerrufen:

In Akt I nach Titel 12 : die Grossaufnahme der Beine des aus dem Fenster lehrenden Stubenmädchens und die Darstellung Relfs, der ausholt, um ihr eins überzuziehen,

Länge : 5,65 m.

In Akt II vor und nach Titel 1 bis nach Titel 8 : die Scene im Separè, beginnend mit dem Streicheln des Knie's eines Mädchens, der dann folgenden Kusscene und damit endend, dass sich das eine der beiden Mädchen betrinkt (einschliesslich der Titel 1 - 8).

Länge : 52,50 m.

In Akt V, Titel 8 : „ Bis zur Volljährigkeit “ und die Bildfolge vor und nach Titel 10 bis nach Titel 11 , die zeigt, wie Fürsorgesöglinge unter Leitung eines Aufsehers als Streckenarbeiter beim Bahnbau verwendet werden (einschliesslich der Titel 10 und 11).

Länge: 33,80 m

- II. Der weitergehende Antrag wird abgewiesen.
III. Die am 31. August 1929 ausgestellten Zulassungskarten
IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.
verlieren mit dem 16. Februar 1930 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht bis dahin berichtet sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der von den Vorsitzenden einer Prüfkammer der Filmprüfstelle Berlin auf Grund von § 11 Abs. 3 Satz 1 ohne Zustimmung von Beisitzern und ohne Ausschnitte zur öffentlichen Führung

führung, ausgenommen über Jugendlichen, zugelassene Bildstreifen hat nach der zutreffenden dem Widerrufsantrag der Baudischen Regierung vom 14. Dezember 1929 beigegebene Beschreibung folgenden Inhalt :

Der Bildstreifen schildert die Jugendsünden eines Studenten der Rechtswissenschaft, Rolf Sohmette, der der Sohn eines Staatsanwalts ist. Rolf wird von seinem Vater streng gehalten und von seiner Mutter verzogen. Diese schiebt ihm immer wieder Geld zu, das er für ein leichtsinniges Leben mit Frauenzimmern braucht. Als Rolf wieder in Geldverlegenheit ist, fälscht er einen Wechsel mit der Unterschrift seines Vaters. Die Fälschung wird entdeckt und sein Freund, der Portierssohn Hugo Richter, der im Gegensatz zu Rolf ein anständiger, solider Mensch ist, nimmt die Tat auf sich. Es kommt zur Verhandlung vor dem Jugendgericht und der unschuldige Portierssohn wird „bis zur Volljährigkeit“ (Akt V, Titel 8) in einem Erziehungsheim (Titel 9) untergebracht. Während Hugo die Strafe verbüsst, beginnt Rolf mit der Tochter der Portiersfrau ein Liebesverhältnis, das nicht ohne Folgen bleibt. Schliesslich kommen beide überein, sich durch Erschiessen das Leben zu nehmen. Das Mädchen wird getroffen, Rolf flieht. Er wird als Täter festgestellt und auf Anordnung des Staatsanwalts, seines eigenen Vaters, verhaftet. Im Gefängnis legt er ein schriftliches Geständnis ab: „Ich war es, der den Wechsel gefälscht; ich habe Else entehrt“. (Akt VI, Titel 11). Sein Vater tritt von seinem Amt zurück (Akt VI, Titel 12). Der Sohn richtet sich selbst durch Oeffnen der Pulsadern.

II.

II. Die Badische Regierung hat den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens beantragt, weil er geeignet sei, durch die falsche Schilderung der Gerichtsverhandlung und die Darstellung der Verhältnisse in der Fürsorgeerziehungsanstalt die öffentliche Ordnung zu gefährden und darüber hinaus auch ent-sittlichend zu wirken.

Dadurch, dass die tatsächlichen heutigen Zustände bewusst entstellt und zum Teil vollkommen falsch wiedergegeben würden, werde die öffentliche Erziehung in den Augen der Bevölkerung verächtlich gemacht und die Autorität des Staates gefährdet. Es sei undenkbar, dass ein Richter in einer Jugendgerichtsverhandlung statt auf Strafe für ein Vergehen wie Wechseljäl-schung zu erkennen, ohne weiteres die Verbringung in ein „Erziehungs-haus“ verfüge, noch dazu bis zur Volljährigkeit. Das-selbe gelte von der Darstellung der Fürsorgeerziehung in der Anstalt. Die Jungen müssten den ganzen Tag schwere körperliche Arbeiten verrichten. Ein Wärter in Uniform wische dabei und schikaniere die Zöglinge, bis sie zusammenbrächen. Die Mütter dürfe ihren Sohn erst nach langer Zeit besuchen und müsse mit ihm durch ein Eisengitter sprechen.

Entsittlichend auf den Zuschauer wirkten folgende Einzelstellen: Im 1. Akt die Scene, in der das Mädchen des Staatsanwalts am Fenster stehend gezeigt wird, wobei Bekleider sichtbar würden. Im 2. Akt Titel 1 ff. die ekelhafte Darstellung des Zusammenseins Relfs mit den betrunkenen Frauenzimmern, im 5. Akt Titel 16, 17, die unsvelldentig zeigten, was vorgefal-len und im 6. Akt Titel 7, nachdem die Schwerverletzte sich kaum erholt habe, die Bemerkung des Arztes: „Zugleich mit der Kugel musste wir an ihr die Operation einer Fehlgeburt vernehmen“.

nehmen".

III. Die Vorentscheidung verletzt § 11 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes. Angesichts der den Widerruf veranlassenden Bildfolgen musste der Vorsitzende bei pflichtgemäßem Erassen Bedenken tragen, die Zulassung ohne die Zuziehung von Beisitzern auszusprechen.

IV. Der auf § 4 des Lichtspielgesetzes gestützte Widerrufs-antrag ist zulässig, aber nur zu einem Teil begründet.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des von ihr vernommenen Sachverständigen hat die Oberprüfstelle eine das Vertrauen des Volkes in die staatliche Einrichtung der Fürsorgeerziehung erschütternde und damit die öffentliche Sicherheit gefährdende Darstellung nur bei den im Urteilstener näher bezeichneten Titeln bzw. Bildfolgen angenommen.

Akt V, Titel 8 ist verboten worden, weil nach der bestehenden Gesetzeslage das Gericht garnicht in der Lage ist, einen Jugendlichen gewissermassen zur Aufnahme in eine Erziehungsanstalt zu „verurteilen“. Der Sachverständige hat es als eine Verdunkelung des Charakters der Fürsorgeerziehung bezeichnet, wenn diese hier als *S t r a f e* erscheine. Da ferner im Ueberweisungsbeschluss die Dauer der Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden kann, diese vielmehr durch die Fürsorgeerziehungsbehörde bestimmt wird, die den Zögling entlässt, wenn der Erziehungszweck erreicht ist, musste auf ein Verbot des Titels „Bis zur Volljährigkeit“ erkannt werden.

Die Bildfolge im V. Akt, die die Verwendung von Fürsorgezöglingen bei schweren Bahnarbeiten zeigt, musste in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen verboten werden, weil sie geeignet erscheint, in der Öffentlichkeit den Eindruck hervorzurufen als würden Fürsorgezöglinge

als billige Arbeitskräfte zu den schwersten Arbeiten verdungen, während tatsächlich nur eine Beschäftigung im Rahmen des Anstaltsbezirkes stattfindet.

V. Nicht angeschlossen hat sich die Oberprüfstelle dem Widerrufsantrag insoweit als darin behauptet wird, dass auch die Bildfolge im Sprechzimmer der Erziehungsanstalt geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden. In dem Antrag des Badischen Landesjugendamts vom 27. November 1929 wird angegeben, die Mutter sei während ihres Besuches durch ein G i t t e r von ihrem Sohn getrennt. Tatsächlich unterhalten sich beide über eine niedrige Barriere, was nicht zu beanstanden ist. Dieser Widerspruch dürfte sich dadurch erklären, dass ^{von} ~~den~~ Landesjugendamt Karlsruhe das bei dem Badischen Minister des Innern die Stellung eines Widerrufsantrags angeregt hat, wie in dem Antrag freimütig bekannt wird, „keiner seiner Mitglieder den Bildstreifen gesehen hat“!

Wie der von der Oberprüfstelle vernommene Sachverständige anerkannt hat, handelt es sich vorliegend keineswegs um eine gehässige, das Verfahren der Fürsorgeerziehung bewusst herabsetzende, sondern lediglich um eine durch die Unkenntnis des Herstellers des Bildstreifens getrübe Darstellung, von der eine Ordnungsgefährdung nicht erwartet werden kann.

VI. Eine e n t s i t t l i c h e n d e Wirkung kann nach Ansicht der Oberprüfstelle nur von den weiter als dem Urteilstenor ersichtlichen Bildfolgen im ersten und zweiten Akt erwartet werden, weil diese Bildfolgen geeignet sind, Lüsternheit zu erregen.

Die Bettscene im V. Akt kann nicht beanstandet werden, weil sie die Grenzen des Zulässigen nicht überschreitet. Titel 7 in Akt VI enthält den Ausspruch eines Arztes gegenüber der Mutter

der Verführten und ist angesichts seiner Tatsächlichkeit und des Ernstes dieses Teiles der Handlung ebenfalls nicht zu beanstanden.

VII. Hiernach konnte dem Antrag auf Widerruf der Zulassung des ganzen Bildstreifens nicht entsprechen und nur auf Teilverbote erkannt werden.

Die Gebührenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Fischer
Regierungsberatersp. Inspektor.



Vogel

als billige Arbeitskräfte zu den schwersten Arbeiten verdungen, während tatsächlich nur eine Beschäftigung im Rahmen des Anstaltsbezirkes stattfindet.

V. Nicht angeschlossen hat sich die Oberprüfstelle dem Widerrufsantrag insoweit als darin behauptet wird, dass auch die Bildfolge im Sprechzimmer der Erziehungsanstalt geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden. In dem Antrag des Badischen Landesjugendamts vom 27. November 1929 wird angegeben, die Mutter sei während ihres Besuches durch ein G i t t e r von ihrem Sohn getrennt. Tatsächlich unterhalten sich beide über eine niedrige Barriere, was nicht zu beanstanden ist. Dieser Widerspruch dürfte sich dadurch erklären, dass ^{von} ~~den~~ Landesjugendamt Karlsruhe das bei dem Badischen Minister des Innern die Stellung eines Widerrufsantrags angeregt hat, wie in dem Antrag freimütig bekannt wird, „keiner seiner Mitglieder den Bildstreifen gesehen hat“!

Wie der von der Oberprüfstelle vernommene Sachverständige anerkannt hat, handelt es sich vorliegend keineswegs um eine gehässige, das Verfahren der Fürsorgeerziehung bewusst herabsetzende, sondern lediglich um eine durch die Unkenntnis des Herstellers des Bildstreifens getrübe Darstellung, von der eine Ordnungsgefährdung nicht erwartet werden kann.

VI. Eine e n t s i t t l i c h e Wirkung kann nach Ansicht der Oberprüfstelle nur von den weiter als dem Urteilstener ersichtlichen Bildfolgen im ersten und zweiten Akt erwartet werden, weil diese Bildfolgen geeignet sind, Lüsternheit zu erregen.

Die Bettscene im V. Akt kann nicht beanstandet werden, weil sie die Grenzen des Zulässigen nicht überschreitet. Titel 7 in Akt VI enthält den Ausspruch eines Arztes gegenüber der Mutter